



Anträge und Synopsen (Stand 22.09.2022, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 22. September 2022

Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis (Art. 49 GRSR)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	FDP/JF	Der Gemeinderat soll den Stadtrat über die Folgen der stark steigenden Energiepreise informieren.	Nachdem bereits bekannt wurde, dass die Bern Stadion AG (BESAG) mit um rund 60% höheren Strompreisen rechnet, welche sie nicht an die Hauptmieterin des Stadions weitergeben kann, wurde nun bekannt, dass die steigenden Strompreise auch bei Bernmobil zu Mehrkosten in Millionenhöhe führen werden. Die zuständigen Gemeinderatsmitglieder sollen die Möglichkeit erhalten, das Parlament rasch und transparent über das Ausmass dieser stark angestiegenen Strompreise zu informieren und transparent darzulegen, mit welchen Mehrkosten zu rechnen ist, wer diese bezahlen wird und welche finanziellen Konsequenzen dies für die Finanzen der Stadt Bern (sowie der ausgelagerten Betriebe) haben wird.

Traktandum 1: Aufsichtskommission (AK): Wahl des Vizepräsidiums (2020.SR.000389)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GFL/EVP	Für das Vizepräsidium der Aufsichtskommission nominiert die Fraktion GFL/EVP Michu Burhard (GFL).	

Traktandum 9: Entsorgung + Recycling Monopol (PG870100); Ersatzbeschaffung eines Kehrriechwagens und eines Lieferwagens mit Leichtverdichter-Aufbau; Kredit

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Rückweisungsantrag: Das Geschäft sei an den Gemeinderat zurückzuweisen unter der Auflage, eine neue Vorlage auszuarbeiten, die die Beschaffung eines Lastwagens von maximal 2 m 30 cm Breite mit Waage und Leichtverdichter und eines Lieferwagens (7,5 t) mit Waage und Leichtverdichter mit jeweils modernen schadstoffarmen konventionellen Antrieben vorsieht.	1. Die Strassen in vielen Quartieren sind schmal. Die Stadt will in gewissen Stadtteilen bis zu 40 % der Parkplätze aufheben. Der Gemeinderat benützt die Anschaffung neuer breiterer Kehrriechfahrzeuge und das Aufstellen von Container z.T. seitens der Stadt wohl auch als blossen Vorwand, um die ungeliebten Parkplätze auf öffentlichem Grund weiter abzubauen. Gerade in älteren Quartieren ohne Einstellhallen führt dies zu grossen Problemen für die Fahrzeughalter. Demgegenüber könnte durch die Wahl kleinerer, schmalerer Fahrzeuge der Bestand der Parkplätze weitgehend erhalten werden.
2.	SVP	Eventualrückweisungsantrag: Das Geschäft sei an den Gemeinderat zurückzuweisen unter der Auflage, eine neue Vorlage auszuarbeiten, die die Beschaffung eines Lastwagens von maximal 2 m 30 cm Breite mit modernem schadstoffarmem Antrieb und eines elektrobetriebenen Lieferwagens (7,5 t); einer davon nach Wahl des Gemeinderates mit Waage und Leichtverdichter, vorsieht.	2. Gegen die baulichen Massnahmen betreffend Einführung des Farbsacktrennsystem dürften Rechtsmittel eingelegt werden. Dies dürfte die Einführung zumindest teilweise verzögern. Auch angesichts der Probleme in der Energieversorgung gilt es, sich diverse Optionen beim Antrieb offen zu halten.
3.	SVP	Subeventualrückweisungsantrag: Das Geschäft sei an den Gemeinderat zurückzuweisen unter der Auflage, eine neue Vorlage auszuarbeiten, die die Beschaffung zweier Elektrolieferwagen (7,5 t) mit Waage und Leichtverdichter vorsieht.	3. Es herrscht zudem bekanntlich Energieknappheit. Über die Gründe und Schuldzuweisungen muss an dieser Stelle nicht diskutiert werden. Es muss Elektrizität gespart werden. Selbst die Nachtbeleuchtung wird in der Stadt massiv reduziert. Die Stadt will nun nur noch Elektrofahrzeuge anschaffen. Der Einsatz von Elektroboilern zur Warmwasseraufbereitung und "Heizöflis" in
4.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen unter der Auflage, abzuklären, ob	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		der ständige und dauernde Einsatz der Fahrzeuge trotz Energieknappheit kurz-, mittel- und langfristig überhaupt gesichert ist.	Wohnungen soll durch Private demgegenüber verboten werden. Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass auch gegen die Halter von Elektrofahrzeugen Einschränkungen betr. Laden verfügt werden. Es gilt deshalb sicherzustellen, dass deren Einsatz kurz-, mittel- und langfristig gleichwohl gesichert bleibt. Zu diesem Zweck sind gleichwohl auch noch Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb zu beschaffen. Auch das Gewerbe muss sofern noch Ölheizungen vorhanden sind, von Erdgas zu Öl zurückwechseln.
5.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen unter der Auflage, abzuklären, ob im Hinblick auf die zu erwartenden eintretenden Verzögerungen (Einlegen von Rechtsmitteln gegen bauliche Massnahmen und Rechtsmittel gegen Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen), bereits jetzt der Bedarf nach Bestellung von 2 Fahrzeugen mit Waage und Leichtverdichtern besteht.	
6.	SVP	Ergänzungsantrag: Es sei einzig ein Elektro-Lieferwagen (7,5 t) mit Waage und Leichtverdichter zu beschaffen; der Kredit sei entsprechend zu kürzen.	

Traktandum 12: Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision; 2. Lesung (2021.SUE.000033)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Mitte	Es sei die Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge mit Elektroantrieb in den nächsten 5 Jahren entsprechend dem zu erwartenden Anstieg an Fahrzeugen mit alternativem Antrieb anzupassen.	Mit der Gratisparkkarte für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb schafft die Stadt Bern einen konkreten Anreiz für Autohalter auf Zero Emission Cars umzusteigen. Die Förderung von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb wird zu einer vermehrten Nutzung von Elektroautos führen, was einer entsprechenden Anpassung der Infrastruktur bedarf. Ein flächendeckender Roll-out von Ladeinfrastruktur und eine allfällige dahingehende Anpassung des Leistungsvertrags mit ewb sollen diese Entwicklung fördern und begleiten.

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

(unverändert) = Bestimmung bleibt unverändert

(aufgehoben) = Bestimmung wird aufgehoben

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
Anhang III des Gebührenreglements		
1. Zentrale Dienste 1.1 Hundetaxe pro Jahr Gestützt auf Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012 (BSG 916.31) wird eine Hundetaxe erhoben. Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Stadt Bern Wohnsitz haben. Die Hundetaxe beträgt mindestens Fr. 100.00 und höchstens Fr. 200.00. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe durch Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. Zusätzlich zu den Ausnahmen in Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes sind von der Hundetaxe befreit, sofern die betreffenden Halterinnen und Halter einen entsprechenden Nachweis erbringen können: - Rettungshunde	1. Zentrale Dienste 1.1 (<i>aufgehoben</i>)	
4 POLIZEIINSPEKTORAT 4.2 Gewerbe- und Ortspolizei	4. (unverändert) 4.2 (unverändert) 4.2.9.4 <i>Foodtrucks, pro Tag und Standort, mit Ausnahme von Foodtrucks an offiziellen</i>	

	<p>Waren- und Wochenmärkten oder im Rahmen von Veranstaltungen 50.00</p>	
<p>4.3 Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei</p>	<p>4.3 Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei</p> <p>[...]</p> <p>4.3.4 Hundetaxe pro Jahr Gestützt auf Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012¹⁾ wird eine Hundetaxe erhoben. Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Stadt Bern Wohnsitz haben.</p> <p>Die Hundetaxe beträgt mindestens Fr. 100.00 und höchstens Fr. 200.00. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe durch Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p> <p>Zusätzlich zu den Ausnahmen in Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes sind folgende Hunde von der Hundetaxe befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rettungshunde - Therapiehunde - Polizeihunde - Militärhunde - Botschaftshunde 	<p>SVP, Simone Machado (GaP)²⁾: 4.3.4. [streichen]</p> <p>Eventualantrag SVP, Simone Machado (GaP):³⁾ 4.3.4 Auf d  wird verzichtet.</p> <p>FSU-Minderheit⁴⁾: 4.3.4: [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rettungshunde - Therapiehunde - Polizeihunde - Militärhunde - Botschaftshunde

¹ BSG 916.31

² **Begründung:** Auf die Erhebung einer Hundetaxe wird verzichtet.

³ **Begründung:** Keine.

⁴ **Begründung:** Der Befreiung von der Hundetaxe für Hilfs- und Begleithunde (gemäss kant. Hundegesetz) und für Rettungshunde (gemäss geltender Fassung des städt. Gebührenreglements), leuchtet ein, da sie wichtige Assistenzfunktionen einnehmen. Weshalb neu zusätzlich auch weitere Diensthunde (Polizei- und Militärhunde) und sogar Botschaftshunde von der Hundetaxe befreit werden sollen, ist hingegen nicht ersichtlich und der Verweis auf die Praxis in anderen Gemeinden greift zu kurz. Sie verursachen für die Allgemeinheit schliesslich nicht geringere Kosten als andere Hunde. Die bisherige Regelung ist daher beizubehalten.

	Der Gemeinderat legt die Voraussetzungen für den entsprechenden Nachweis fest.	Der Gemeinderat legt die Voraussetzungen für den entsprechenden Nachweis fest. Gegenüberstellung/Abstimmung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag SVP, Simone Machado (GaP) vs. FSU-Minderheit ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag FSU-Minderheit⁵:
4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern; a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) 22.00 b. pro Jahr 264.00	4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern; a. pro Monat für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid (Mindestdauer: 3 Monate) 41.00 b. pro Jahr für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid 492.00 c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Mindestdauer: 3 Monate) 32.00 d. pro Jahr für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff 384.00	4.9.1: Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern; a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) Tarif/Franken 60.00 41.00 22.00 b. pro Monat für Fahrzeuge, die nicht in ein gewöhnliches Parkfeld passen oder ein Gesamtgewicht von über 1800 Kilogramm aufweisen 100.00 41.00 22.00 c. Für Personen mit geringem Einkommen, die dringend auf ein Fahrzeug angewiesen sind, wird die Parkkartengebühr um 50% reduziert. Monatsparkkarten werden für eine Mindestdauer von 3 Monaten ausgestellt. Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das 12-fache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.

⁵ **Begründung:** Die Klimaziele des Gemeinderats können nur eingehalten werden, wenn eine namhafte Reduktion der Anzahl Privatautos in der Stadt erreicht werden kann. Das kann beispielsweise über Parkgebühren gesteuert werden. Auch Autos mit nicht fossilem Antrieb sind in einer Stadt wie Bern ein Sicherheits- und Platzproblem. Die Gebührenerhöhung soll deshalb vollumfänglich auch für sie gelten. Die Massnahme soll jedoch nicht zu einer Belastung werden für Personen mit kleinen Einkommen (z.B. Menschen mit Anrecht auf Prämienverbilligung), die dringend auf ein Auto angewiesen sind (z.B. Schichtarbeitende, Personen mit Mobilitätseinschränkung etc.). Sie sollen ein Gesuch auf den Erlass der Gebührenerhöhung stellen können. Über die Details der Umsetzung entscheidet der GR.

		<p>FSU-Minderheit 2. Lesung⁶</p> <p>4.9.1: Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) 60.00 22.00</p> <p>b. pro Monat für Fahrzeuge, die ein Leergewicht von über 1800 Kilogramm aufweisen 100.00 22.00</p> <p>c. Für Personen mit Anrecht auf eine Krankenkassen-Prämienverbilligung, die nachweislich aus medizinischen oder beruflichen Gründen dringend auf ein Fahrzeug angewiesen sind, wird die Parkkartengebühr um 50% reduziert.</p> <p>Monatsparkkarten werden für eine Mindestdauer von 3 Monaten ausgestellt.</p> <p>Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das 12-fache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.</p>
--	--	--

⁶ **Begründung:** Angesichts des grossen Platzbedarfs und der hohen Kosten für die Allgemeinheit, sind die Parkkartengebühren stärker zu erhöhen. Für besonders schwere Fahrzeuge mit grösserem Platzbedarf und höherem Energieverbrauch soll auch ein höherer Tarif anfallen. Die Massnahme soll jedoch nicht zu einer Belastung für Personen mit tieferem Einkommen (z.B. Menschen mit Anrecht auf Prämienverbilligung) werden, die dringend auf ein Auto angewiesen sind (z.B. Schichtarbeitende, Personen mit Mobilitätseinschränkung etc.). Für sie soll ein um 50% reduzierter Tarif gelten.

		<p>GLP/JGLP:⁷ 4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. pro Monat für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid (Minstdauer: 3 Monate) 41.00 44.00</p> <p>b. pro Jahr für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid 492.00 528.00</p> <p>c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Minstdauer: 3 Monate) 32.00 22.00</p> <p>d. pro Jahr für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff 384.00 264.00</p>
--	--	--

⁷ **Begründung:** Der Vorschlag des Gemeinderates geht klimapolitisch in die richtige Richtung. Jedoch ist der Klimawandel die grösste Herausforderung unserer Generation, eine Erhöhung der Gebühren muss deshalb möglichst klimawirksam erfolgen. Für die Dekarbonisierung des motorisierten Individualverkehrs verfügt die Stadt Bern bei den Parkgebühren über einen der ganz wenigen wirksamen Hebel. Seriöse Studien belegen die Vorteile der Elektromobilität bezüglich CO₂-Austoss eindeutig, zudem entwickeln sich beispielsweise die Batterien laufend weiter auch in ökologischer Hinsicht (höhere Energiedichte, Reduktion Anteile Kobalt, etc.). Darüber hinaus wird der Strommix der Schweiz mit dem Vollziehen der Energiewende ebenfalls laufend grüner. Nebenbei haben alternative Antriebe noch eine ganze Reihe weiterer Vorteile wie weniger Lärm sowie den Wegfall lokaler Schadstoffemissionen (Stickoxide NO_x). Der Anteil von Fahrzeugen ohne fossile Energieträger ist (leider) nach wie vor sehr klein und dies wird sich auch nicht von heute auf morgen ändern. Gerade deshalb sind klare Anreize zentral. Das Ziel des Gemeinderates, Mehreinnahmen zu generieren, wird mit unserem ökologischen Vorschlag ebenfalls erreicht beziehungsweise sogar übertroffen. Die grundsätzlichen Bedenken des Preisüberwachers teilen wir nicht, liegt doch auch unser Vorschlag für teurere Anwohnerkarten immer noch unter den Kosten, die Erstellung sowie Betrieb und Unterhalt von Parkfeldern verursachen.

		<p>Mitte:⁸ 4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. [unverändert] b. [unverändert]</p> <p>c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Mindestdauer: 3 Monate) 32.00 0.00</p> <p>d. pro Jahr für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff 384.00 0.00</p> <p>Marcel Wüthrich (GFL):⁹ Ziffer 4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. pro Monat für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid (Mindestdauer: 3 Monate) Tarif/Franken: 41.00</p> <p>b. pro Jahr für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder</p>
--	--	--

⁸ **Begründung:** Keine.

⁹ **Begründung:** Die neue Kategorie für SUVs (Sports Utility Vehicles) soll eine gewisse Lenkungswirkung entfalten. Insbesondere geht von gewissen Motorfahrzeugen mit massiver Frontpartie ein übermässiges Verletzungsrisiko aus, insbesondere für Kinder. Die erhebliche Zunahme dieser (schweren, grossen und breiten) Fahrzeuge im Stadtverkehr erzeugt für schwächere Verkehrsteilnehmende ein Gefühl von weniger Sicherheit und hindert Teile der Bevölkerung, beispielsweise ab und zu aufs Velo umzusteigen. Die modifizierte Darstellung für Monats- und Jahresgebühren soll die Lesbarkeit verbessern.

		<p>Hybrid 492.00</p> <p>c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Mindestdauer: 3 Monate) Tarif/Franken: 32.00</p> <p>d. [Bst. d streichen]</p> <p>e. pro Monat für Fahrzeuge egal welchen Antriebs, von welchen für andere Verkehrsteilnehmende, insbesondere für Velofahrende und Zufussgehende, übermässige Gefahren ausgehen Tarif/Franken: 60.00</p> <p>Monatsparkkarten werden für eine Mindestdauer von 3 Monaten ausgestellt.</p> <p>Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das 12-fache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.</p> <p>SVP:¹⁰ 4.9.1 Die Parkkartengebühren für Personen mit Wohnsitz und Geschäftssitz in Bern seien unverändert zu belassen.</p> <p>Eventualantrag FSU 2. Lesung¹¹, falls Antrag FSU-Minderheit, 2. Lesung, zu Ziff. 4.9.1 Buchstabe a, b, c nicht obsiegt:</p>
--	--	--

¹⁰ **Begründung:** Keine.

¹¹ **Begründung:** Reduzierte Tarife für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb sollen ausschliesslich für Fahrzeuge ohne CO2-Austoss gelten, der Erwerb von Zertifikaten soll nicht angerechnet werden können. Ein Nachweis, dass ausschliesslich mit Biogas gefahren wird, kann nicht erbracht werden.

		<p>c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Mindestdauer: 3 Monate) 32.00</p> <p>d. pro Jahr für Fahrzeuge mit einem alter-nativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas-oder Wasserstoff 384.00</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag Marcel Wüthrich vs. Antrag SVP gegenübergestellt ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag GLP/JGLP ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag Mitte ▪ Obsiegender Antrag vs. FSU-Minderheit 2. Lesung ▪ Falls Antrag FSU-Minderheit, 2. Lesung zu Ziff. 4.9.1 Buchstabe a, b, c nicht obsiegt: Obsiegender Antrag vs. Eventualantrag FSU 2. Lesung ▪ Abstimmung über den obsiegenden Antrag
		<p>Eventualantrag FSU 2. Lesung¹². Dieser Antrag kommt zum Zug, falls die höheren Tarife gelten, die der Minderheitsantrag zu Ziffer 4.9.1 Buchstaben a, b und c vorsieht:</p> <p>Übergangsbestimmungen zu Anhang III, Ziffer 4.9.1</p> <p>Während zwei Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision gelten reduzierte Tarife</p>

¹² **Begründung:** Die Tariferhöhung soll in zwei Schritten erfolgen.

		von 66% der in Ziffer 4.9.1 genannten Tarife.
<p>4.9.2 Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene</p> <p>a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) 66.00</p> <p>b. pro Jahr 660.00</p>		<p>Ergänzungsantrag Marcel Wüthrich (GFL) zu Antrag Marcel Wüthrich (GFL) Ziffer 4.9.1:¹³</p> <p>4.9.2 Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene</p> <p>a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid Tarif/Franken: 80.00 66.00</p> <p>b. pro Jahr 660.00</p> <p>pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff Tarif/Franken: 66.00</p> <p>c. pro Monat für Fahrzeuge egal welchen Antriebs, von welchen für andere Verkehrsteilnehmende, insbesondere für Velofahrende und Zufussgehende, übermässige Gefahren ausgehen Tarif/Franken: 100.00 66.00</p> <p>Monatsparkkarten werden für eine Mindestdauer von 3 Monaten ausgestellt.</p>

¹³ **Begründung:** Wenn die Tarife gemäss Ziffer 4.9.1 geändert werden, sollten in einem ähnlichen Masse auch die Tarife gemäss Ziffer 4.9.2 geändert werden. Die neuen Kategorien für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb sowie für SUVs sollen eine gewisse Lenkungswirkung entfalten. Analog zu Ziffer 4.9.1 soll die Gebühr für eine Jahresparkkarte neu das 12-fache (nicht mehr das 10-fache) der monatlichen Gebühr betragen. Die modifizierte Darstellung für Monats- und Jahresgebühren soll die Lesbarkeit verbessern.

		<p>Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das 12-fache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.</p> <p>FSU-Minderheit, 2. Lesung¹⁴: 4.9.2 Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene</p> <p>a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate) 100.00 66.00</p> <p>Monatsparkkarten werden für eine Minstdauer von 3 Monaten ausgestellt.</p> <p>Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das 12-fache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag Marcel Wüthrich vs. Antrag FSU-Minderheit 2. Lesung ▪ Abstimmung über den obsiegenden Antrag <p>Eventualantrag FSU 2. Lesung¹⁵: <i>Dieser Antrag kommt zum Zug, falls die Anträge FSU-Minderheit und Wüthrich abgelehnt werden:</i> 4.9.2</p> <p>b. pro Jahr 660.00 792.00</p>
--	--	--

¹⁴ **Begründung:** Am höheren Tarif für andere gleichermassen Berechtigte soll festgehalten werden, dieser Tarif ist ebenfalls entsprechend zu erhöhen.

¹⁵ **Begründung:** Gemäss Empfehlung Gemeinderat in seiner Stellungnahme auf S. 8.

<p>5. SCHUTZ UND RETTUNG BERN: Sanitätspolizei</p> <p>Die Kosten für Leistungen der Sanitätspolizei bemessen sich nach der Tarifstruktur der gleichlautenden Vereinbarungen betreffend Tarif für Primär- und Sekundärtransporte und -einsätze zwischen dem Verein diespitäler.be und der tarifsuisse ag vom 11. Februar 2012 sowie zwischen dem Verein diespitäler.be und der Helsana Versicherungen AG vom 3. Juli 2012, der KPT Krankenkasse AG vom 20. August 2012 sowie der Sanitas Grundversicherung AG vom 5. August 2012.</p>	<p>5. SCHUTZ UND RETTUNG BERN: Sanitätspolizei</p> <p><i>Die Kosten für Leistungen der Sanitätspolizei bemessen sich nach der Tarifstruktur der bestehenden Vereinbarungen betreffend Tarif für Primär- und Sekundärtransporte und -einsätze zwischen Schutz und Rettung Bern und den jeweiligen Krankenversicherungen.</i></p>	
<p>7.2 Quartieramt</p>		
<p>12. BAUINSPEKTORAT 12.3 Erhaltung von Wohnraum</p> <p>12.3.1 Entscheid über Gesuche nach Artikel 4 ff. des Gesetzes vom 9. September 1975 über die Erhaltung von Wohnraum 205.00-2075.00</p> <p>12.3.2 Augenscheine 50.00-310.00</p> <p>12.3.3. Ausserordentliche Aufwendungen (z.B. Überprüfung von Kostenschätzungen für Renovationen) Zeittarif III-V</p>	<p>7.2 <i>Logistik und Infrastruktur</i></p> <p>12. (unverändert) 12.3 (aufgehoben)</p>	
<p>12.4 Zivilschutz 12.4.1 Gesuche für Schutzraumbauten 50.00-520.00</p> <p>12.4.2 Gesuche um Befreiung von der Schutzraumpflicht 50.00-520.00</p> <p>12.4.3 Erstmalige Schutzraumkontrolle 100.00-520.00</p>	<p>12.4 Zivilschutz 12.4.1 (aufgehoben)</p> <p>12.4.2 (aufgehoben)</p> <p>12.4.3 Erstmalige Schutzraumkontrolle 100.00-520.00</p>	

12.7.6 Einsichtnahme in das Mikrofilm-Archiv	12.7.6 Einsichtnahme in das Mikrofilm-Archiv	
12.7.6.1 Grundgebühr für Einsichtnahme 25.00	12.7.6.1 Grundgebühr für Einsichtnahme (inkl. 5 Kopien/Scans) 50.00	
12.7.6.2 A4 Kopie ab Mikrofilm 10.00	12.7.6.2 (aufgehoben) 12.7.6.3 (aufgehoben)	
12.7.6.3 A3 Kopie ab Mikrofilm 15.00	12.7.6.4 ab 6 Kopien/Scans Zeittarif II	

Traktandum 13: Erhöhung Parkiergebühren sowie Gebührenbefreiung im Zusammenhang mit Giveboxen: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement, GebR; SSSB 154.11); Teilrevision; 2. Lesung (2020.TVS.000101)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
Anpassung des Gebührenreglements		

Art. 10 Ausnahmen von der Gebührenpflicht ¹ In der Regel gebührenfrei sind: a. Leistungen, welche an Mitglieder des Stadtrats in Ausübung ihres Mandats erbracht werden;	Art. 10 Ausnahmen von der Gebührenpflicht ¹ In der Regel gebührenfrei sind: a. [unverändert] b. [unverändert] c. [unverändert]	SVP:¹ Auf die Ausnahme von der Gebührenpflicht für Giveboxen sei zu verzichten.
--	--	---

¹ **Begründung:** Keine.

<p>b. Auskünfte, Drucksachen und sonstige Unterlagen, die an politische Parteien in der Stadt Bern sowie an Medienschaffende und wissenschaftlich Forschende im Rahmen ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit abgegeben werden;</p> <p>c. das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren</p>	<p>d. Auskünfte, Leistungen, Bewilligungen, Konzessionen und Überlassung von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit Erstellung und Betrieb von publikumszugänglichen schrankartigen Einrichtungen für Gebrauchsgegenstände zum unentgeltlichen Mitnehmen (Giveboxen).</p>	
<p>Anpassungen von Anhang III des Gebührenreglements</p>		
<p>4.8 Für das Abstellen eines Motorwagens auf mit Parkuhren oder zentralen Parkuhren versehenen Parkplätzen auf öffentlichem Grund werden bei Beginn des Parkiervorgangs eine einmalige und für das Parkieren von über 30 Minuten Parkiergebühren gemäss den Ziffern 4.8.1–4.8.6 erhoben. Die Parkuhrkontrollgebühr beträgt jeweils die Hälfte der für eine Stunde geschuldeten Kontrollgebühr</p>		
<p>4.8.1 Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 2.20</p>	<p>4.8.1 Untere Altstadt und Matte von 00.00-24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 2.20 3.00</p>	<p>SVP:² Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 3.00 2.20</p> <p>GB/JA!³ Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen</p>

² **Begründung:** Die Parkiergebühren für Motorwagen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen auf öffentlichem Grund seien unverändert zu belassen.

³ **Begründung:** Mit den Parkgebühren sollen sowohl die direkten als auch die indirekten Kosten gedeckt werden. Werden diese Kosten durch Steuergelder gedeckt, entspricht das einer Subventionierung des Parkierens in der Stadt Bern. Dies widerspricht sowohl den Zielen der städtischen Verkehrs- als auch der städtischen Klimapolitik.

		<p>19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 3.00 5.20</p> <p>Mitte:⁴ Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 3.00 2.40</p> <p>Eventualantrag Mitte:⁵ 4.8.1 Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 3.00 2.50</p> <p>PVS, 2. Lesung:⁶ Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 3.00 5.20 1.90 der Gebühr wird als Lenkungsabgabe wieder an die</p>
--	--	---

- ⁴ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.40 beinhaltet bereits eine leichte Überdeckung der Kosten. Zudem würde eine weitere Erhöhung den sozialpolitischen Grundprinzipien der Stadt Bern widersprechen. Allfällige externe Kosten gehören nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substantiiert sind.
- ⁵ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.50 beinhaltet eine Überdeckung, welche auch allfälligen übergeordneten Interessen (namentlich Verkehrs- und Umweltpolitik) Rechnung tragen würde. Der Tarif von 2.50 pro Stunde wird zudem vom Preisüberwacher empfohlen und als sozialverträglich angesehen. Allfällige externe Kosten gehören darüber hinaus nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substantiiert sind.
- ⁶ **Begründung:** Mit den Parkgebühren sollen sowohl die direkten als auch die indirekten Kosten gedeckt werden. Parkierungsgebühren sollen aber auch eine Lenkungswirkung haben und dazu beitragen die Ziele der städtischen Verkehrs- und Klimapolitik zu erreichen. Durch die Ausgestaltung eines Teils der Gebühr als Lenkungsabgabe mit Rückverteilung an die Bevölkerung kann diese Lenkungswirkung erzielt werden.

		<p>Bevölkerung zurückverteilt. Die Details regelt der Gemeinderat.</p> <p>PVS-Minderheit, 2. Lesung:⁷ Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 3.00 3.30</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA! vs. Antrag SVP ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag Mitte <p>Variante a: Antrag Mitte obsiegt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag Mitte vs. Antrag PVS, 2. Lesung ▪ Obsiegt Antrag PVS, 2. Lesung, dann dieser vs. Eventualantrag Mitte ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag PVS-Minderheit, 2. Lesung ▪ Ev. obsiegender Antrag vs. Eventualantrag Mitte ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag <p>Variante b: Antrag Mitte obsiegt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Obsiegender Antrag vs. Eventualantrag Mitte ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag PVS, 2. Lesung ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag PVS-Minderheit, 2. Lesung ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
--	--	---

⁷ **Begründung:** Bereits bei der Budgetdebatte hat der Stadtrat einer Erhöhung der Parkgebühren auf 3.30 Fr./h zugestimmt. Die Parkierung im öffentlichen Raum darf nicht günstiger ausfallen als die Parkierung in einem Parkhaus. Bei Parkgebühren von 3.30 Fr./h ist das Parkieren immer noch günstiger als mit dem ÖV in die Stadt zu fahren (Hin und zurück 1-2 Zonen, je 4.60 Fr. ohne Ermässigung) oder die Fahrt mit dem PubliBike (erste 30 Minuten ohne Abo, je 2.90 Fr.).

<p>4.8.2 Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr 2.20</p>	<p>4.8.2 Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr 2.20 3.00</p>	<p>SVP:⁸ Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 1900 Uhr 3.00 2.20</p> <p>GB/JA!:⁹ Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr 3.00 5.20</p> <p>Mitte:¹⁰ Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 1900 Uhr 3.00 2.40</p> <p>Eventualantrag Mitte:¹¹ Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 1900 Uhr 3.00 2.50</p> <p>PVS, 2. Lesung:¹² Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr 3.00 5.20</p>
--	--	---

⁸ **Begründung:** Die Parkiergebühren für Motorwagen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen auf öffentlichem Grund seien unverändert zu belassen.

⁹ **Begründung:** Mit den Parkgebühren sollen sowohl die direkten als auch die indirekten Kosten gedeckt werden. Werden diese Kosten durch Steuergelder gedeckt, entspricht das einer Subventionierung des Parkierens in der Stadt Bern. Dies widerspricht sowohl den Zielen der städtischen Verkehrs- als auch der städtischen Klimapolitik.

¹⁰ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.40 beinhaltet bereits eine leichte Überdeckung der Kosten. Zudem würde eine weitere Erhöhung den sozialpolitischen Grundprinzipien der Stadt Bern widersprechen. Allfällige externe Kosten gehören nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substanziiert sind.

¹¹ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.50 beinhaltet eine Überdeckung, welche auch allfälligen übergeordneten Interessen (namentlich Verkehrs- und Umweltpolitik) Rechnung tragen würde. Der Tarif von 2.50 pro Stunde wird zudem vom Preisüberwacher empfohlen und als sozialverträglich angesehen. Allfällige externe Kosten gehören darüber hinaus nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substanziiert sind.

¹² **Begründung:** Keine.

		<p>1.90 der Gebühr wird als Lenkungsabgabe wieder an die Bevölkerung zurückverteilt. Die Details regelt der Gemeinderat.</p> <p>PVS-Minderheit, 2. Lesung:¹³ Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 1900 Uhr 3.00 3.30</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA! vs. Antrag SVP ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag Mitte <p>Variante a: Antrag Mitte obsiegt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag Mitte vs. Antrag PVS, 2. Lesung ▪ Obsiegt Antrag PVS, 2. Lesung, dann dieser vs. Eventualantrag Mitte ▪ Obsiegender vs. Antrag PVS-Minderheit, 2. Lesung ▪ Ev. Obsiegender vs. Eventualantrag Mitte ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag <p>Variante b: Antrag Mitte obsiegt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Obsiegender Antrag vs. Eventualantrag Mitte ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag PVS, 2. Lesung ▪ Obsiegender vs. Antrag PVS-Minderheit, 2. Lesung ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag <p>SVP:¹⁴</p>
4.8.3	4.8.3	

¹³ **Begründung:** Bereits bei der Budgetdebatte hat der Stadtrat einer Erhöhung der Parkgebühren auf 3.30 Fr./h zugestimmt. Die Parkierung im öffentlichen Raum darf nicht günstiger ausfallen als die Parkierung in einem Parkhaus. Bei Parkgebühren von 3.30 Fr./h ist das Parkieren immer noch günstiger als mit dem ÖV in die Stadt zu fahren (Hin und zurück 1-2 Zonen, je 4.60 Fr. ohne Ermässigung) oder die Fahrt mit dem PubliBike (erste 30 Minuten ohne Abo, je 2.90 Fr.).

¹⁴ **Begründung:** Die Parkiergebühren für Motorwagen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen auf öffentlichem Grund seien unverändert zu belassen.

<p>Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 2.20</p>	<p>Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 2.20 3.00</p>	<p>Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 3.00 2.20</p> <p>GB/JA!:¹⁵ Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 3.00 5.20</p> <p>Mitte:¹⁶ Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 3.00 2.40</p> <p>Eventualantrag Mitte:¹⁷ Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 3.00 2.50</p> <p>PVS, 2. Lesung:¹⁸</p>
--	---	---

¹⁵ **Begründung:** Mit den Parkgebühren sollen sowohl die direkten als auch die indirekten Kosten gedeckt werden. Werden diese Kosten durch Steuergelder gedeckt, entspricht das einer Subventionierung des Parkierens in der Stadt Bern. Dies widerspricht sowohl den Zielen der städtischen Verkehrs- als auch der städtischen Klimapolitik.

¹⁶ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.40 beinhaltet bereits eine leichte Überdeckung der Kosten. Zudem würde eine weitere Erhöhung den sozialpolitischen Grundprinzipien der Stadt Bern widersprechen. Allfällige externe Kosten gehören nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substantiiert sind.

¹⁷ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.50 beinhaltet eine Überdeckung, welche auch allfälligen übergeordneten Interessen (namentlich Verkehrs- und Umweltpolitik) Rechnung tragen würde. Der Tarif von 2.50 pro Stunde wird zudem vom Preisüberwacher empfohlen und als sozialverträglich angesehen. Allfällige externe Kosten gehören darüber hinaus nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substantiiert sind.

¹⁸ **Begründung:** Mit den Parkgebühren sollen sowohl die direkten als auch die indirekten Kosten gedeckt werden. Parkierungsgebühren sollen aber auch eine Lenkungswirkung haben und dazu beitragen die Ziele der städtischen Verkehrs- und Klimapolitik zu erreichen. Durch die Ausgestaltung eines Teils der Gebühr als Lenkungsabgabe mit Rückverteilung an die Bevölkerung kann diese Lenkungswirkung erzielt werden.

		<p>Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 3.00 5.20 1.90 der Gebühr wird als Lenkungsabgabe wieder an die Bevölkerung zurückverteilt. Die Details regelt der Gemeinderat.</p> <p>PVS-Minderheit, 2. Lesung:¹⁹ Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 3.00 3.30</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA! vs. Antrag SVP ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag Mitte <p>Variante a: Antrag Mitte obsiegt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag Mitte vs. Antrag PVS, 2. Lesung ▪ Obsiegt Antrag PVS, 2. Lesung, dann dieser vs. Eventualantrag Mitte ▪ Obsiegender vs. Antrag PVS-Minderheit, 2. Lesung ▪ Ev. Obsiegender vs. Eventualantrag Mitte ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag <p>Variante b: Antrag Mitte obsiegt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Obsiegender Antrag vs. Eventualantrag Mitte ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag PVS, 2. Lesung
--	--	--

¹⁹ **Begründung:** Bereits bei der Budgetdebatte hat der Stadtrat einer Erhöhung der Parkgebühren auf 3.30 Fr./h zugestimmt. Die Parkierung im öffentlichen Raum darf nicht günstiger ausfallen als die Parkierung in einem Parkhaus. Bei Parkgebühren von 3.30 Fr./h ist das Parkieren immer noch günstiger als mit dem ÖV in die Stadt zu fahren (Hin und zurück 1-2 Zonen, je 4.60 Fr. ohne Ermässigung) oder die Fahrt mit dem PubliBike (erste 30 Minuten ohne Abo, je 2.90 Fr.).

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Obsiegender vs. Antrag PVS-Minderheit, 2. Lesung ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
4.8.4 Offene Park + Ride-Plätze		
4.8.4.1 Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde 1.10	4.8.4.1 Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde 1.10 1.50	<p>GB/JA!:²⁰ Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde 1.50 3.50</p> <p>Mitte und SVP und PVS-Minderheit:²¹ Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde 1.50 1.10</p> <p>Eventualantrag Mitte:²² Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde 1.50 1.20</p> <p>PVS, 2.Lesung:²³ Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde 1.50 2.50</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p>

²⁰ **Begründung:** Es ist richtig, dass die Park + Ride Parkplätze am Rand der Stadt günstiger sind als die Parkplätze in der Stadt und in den Quartieren. So soll das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden. Es ist aber richtig, dass die Parkgebühren alle direkten und zumindest einen Teil der indirekt verursachten Kosten decken.

²¹ **Begründung:** Park + Ride Parkplätze am Stadtrand sind bewusst günstiger als solche im Zentrum und in den Quartieren, damit der Umstieg auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden kann. Dabei sollte die Preisgestaltung bewusst deutlich tiefer ausfallen, damit ein echter Anreiz entsteht mit dem ÖV in die Innenstadt anzureisen. Wenn die Differenz zu klein wird, entfällt dieser Anreiz und es muss davon ausgegangen werden, dass der motorisierte Individualverkehr sowohl im Zentrum als auch in den Quartieren massiv zunimmt.

²² **Begründung:** Park + Ride Parkplätze am Stadtrand sind bewusst günstiger als solche im Zentrum und in den Quartieren, damit der Umstieg auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden kann. Dabei sollte die Preisgestaltung bewusst deutlich tiefer ausfallen, damit ein echter Anreiz entsteht mit dem ÖV in die Innenstadt anzureisen. Wenn die Differenz zu klein wird, entfällt dieser Anreiz und es muss davon ausgegangen werden, dass der motorisierte Individualverkehr sowohl im Zentrum als auch in den Quartieren massiv zunimmt.

²³ **Begründung:** Es ist richtig, dass die Park + Ride Parkplätze am Rand der Stadt günstiger sind als die Parkplätze in der Stadt und in den Quartieren. So soll das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden. Auch die Parkplatzgebühren des Park + Ride sollen jedoch zumindest die direkten Kosten decken.

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA! vs. Antrag Mitte / SVP / Minderheit-PVS <p style="color: red;">Variante a: Antrag Mitte/SVP/PVS-Minderheit obsiegt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dieser vs. Antrag PVS, 2.Lesung ▪ Obsiegt Antrag PVS, 2.Lesung, dann dieser vs. Eventualantrag Mitte ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag <p style="color: red;">Variante b: Antrag GB/JA! obsiegt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA! vs. Eventualantrag Mitte ▪ Obsiegender Antrag vs. PVS, 2.Lesung ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
<p>4.8.4.2 Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde 1.10</p>	<p>4.8.4.2 Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde 1.10 1.50</p>	<p>GB/JA!:²⁴ Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde 1.50 3.50</p> <p>Mitte und SVP und PVS-Minderheit:²⁵ Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde 1.50 1.10</p> <p>Eventualantrag Mitte:²⁶ Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde</p>

²⁴ **Begründung:** Es ist richtig, dass die Park + Ride Parkplätze am Rand der Stadt günstiger sind als die Parkplätze in der Stadt und in den Quartieren. So soll das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden. Es ist aber richtig, dass die Parkgebühren alle direkten und zumindest einen Teil der indirekt verursachten Kosten decken.

²⁵ **Begründung:** Park + Ride Parkplätze am Stadtrand sind bewusst günstiger als solche im Zentrum und in den Quartieren, damit der Umstieg auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden kann. Dabei sollte die Preisgestaltung bewusst deutlich tiefer ausfallen, damit ein echter Anreiz entsteht mit dem ÖV in die Innenstadt anzureisen. Wenn die Differenz zu klein wird, entfällt dieser Anreiz und es muss davon ausgegangen werden, dass der motorisierte Individualverkehr sowohl im Zentrum als auch in den Quartieren massiv zunimmt.

²⁶ **Begründung:** Park + Ride Parkplätze am Stadtrand sind bewusst günstiger als solche im Zentrum und in den Quartieren, damit der Umstieg auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden kann. Dabei sollte die Preisgestaltung bewusst deutlich tiefer ausfallen, damit ein echter Anreiz entsteht mit dem ÖV in die Innenstadt anzureisen. Wenn die Differenz zu klein wird, entfällt dieser Anreiz und es muss davon ausgegangen werden, dass der motorisierte Individualverkehr sowohl im Zentrum als auch in den Quartieren massiv zunimmt.

		<p>4.50 1.20</p> <p>PVS, 2.Lesung:²⁷ Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde 1.50 2.50</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA! vs. Antrag Mitte / SVP / Minderheit-PVS <p>Variante a: Antrag Mitte/SVP/PVS-Minderheit obsiegt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dieser vs. Antrag PVS, 2.Lesung ▪ Obsiegt Antrag PVS, 2.Lesung, dann dieser vs. Eventualantrag Mitte ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag <p>Variante b: Antrag GB/JA! obsiegt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA! vs. Eventualantrag Mitte ▪ Obsiegender Antrag vs. PVS, 2. Lesung ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
--	--	---

Traktandum 17: Velohauptroute Bern – Bethlehem – Brünnen; Ausführungskredit (2017.TVS.000313)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Mitte	Rückweisung: Das Geschäft soll an den Gemeinderat zurückgewiesen werden mit der Auflage, die Velohauptroute Bern-Bethlehem-Brünnen nur auf der südlichen Route, via Bahnstrasse, umzusetzen.	Es ist nicht klar, weshalb ab Inselplatz zwei Velohaupttrouten benötigt werden. Die Linienführung auf der südlichen Route überzeugt dank Führung abseits der Hauptstrassen und wurde so von der Bevölkerung via Quartierorganisationen gewünscht (S. 5 im Vortrag). Dennoch hält die Verkehrsplanung zusätzlich an der von ihr angedachten nördlichen Route festhält, was zu finanziellen und baulichen

²⁷ **Begründung:** Es ist richtig, dass die Park + Ride Parkplätze am Rand der Stadt günstiger sind als die Parkplätze in der Stadt und in den Quartieren. So soll das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden. Auch die Parkplatzgebühren des Park + Ride sollen jedoch zumindest die direkten Kosten decken.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			Zusatzaufwänden führt, die nicht nötig sind und eingespart werden können.
2.	PVS	Es sind zusätzliche Massnahmen für die Entsiegelung zu prüfen und falls möglich umzusetzen.	Seit Jahren steigt die Fläche versiegelter Böden in der Stadt Bern an. Dieser Anstieg steht in Konflikt mit den Zielen des Biodiversitätskonzepts und den Klimaanpassungsmassnahmen der Stadt Bern (Entsiegelung des öffentlichen Raumes und Realisierung der Schwammstadt). Das vorliegende Bauprojekt weist eine leicht negative Bilanz entsiegelter Flächen auf. Im Rahmen der Ausführung soll geprüft werden, ob diese Bilanz nicht neutral bzw. zugunsten entsiegelter Flächen verbessert werden kann.

Traktandum 19: Glockenstrasse 3, 5 und 5b, 3018 Bern: Gesamtanierung; Baukredit (2020.FPI.000001)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Mitte	Rückweisung: Die Gesamtanierung des Isenschmidguts soll entsprechend den kümmerlichen Stadtfinanzen redimensioniert werden. Die Stadt kann sich ein solch teures Vorzeigeprojekt zurzeit nicht leisten.	
2.	Mitte	Eventualantrag: Kürzung bzw. Etappierung des Baukredits. Es soll nur das Bauernhaus saniert werden. Die Sanierung des Stöckli und des Speichers sowie die Aufwertung des Aussenraumes sollen in einer späteren zweiten Phase erfolgen.	